

Wohin mit der Religion in der Zivilgesellschaft(sforschung)?

Plädoyer für ein differenziertes Modell am Beispiel der Europäischen Union

In der Gegenwart ist es in allen Demokratien Europas für Politik und Gesellschaft unumgänglich, sich mit dem Phänomen „Religion“ auseinanderzusetzen – und sei es auch nur in der trotzigen Wiederholung der Forderung nach einer Privatisierung alles Religiösen. In den Sozialwissenschaften wird dies gerne damit begründet, dass das europäische Gesellschaftsmodell nicht nur Staat und Religion grundsätzlich getrennt habe (was stimmt), sondern auch dazu geführt habe, dass Europas Gesellschaften der Idee und weitestgehend auch der Praxis nach säkulare Gesellschaften seien (was in dieser Pauschalität nicht stimmt). Der Soziologe Jürgen Gerhards etwa erklärt die EU 2006 zu einem „säkularisierten Verband von Gesellschaften, die die Trennung von Politik, Gesellschaft [sic] und Religion institutionalisiert haben“. Die schier unendliche Diskussion nach der Geltung und Reichweite der klassischen Säkularisierungstheorie einmal beiseite gestellt, kann man doch feststellen, dass in den Sozialwissenschaften und ihren Nachbarwissenschaften, als auch in der öffentlichen Debatte zumindest im englisch- und deutschsprachigen Raum mittlerweile eine differenziertere Sicht Einzug gehalten hat. So hat der Soziologie José Casanova wiederholt und überzeugend dargelegt, dass Religionen und religiöse Akteure in Demokratien unter bestimmten Bedingungen als „public religions“ fungieren, d.h. sich auf der Grundlage ihrer religiösen Überzeugungen und normativen Orientierungen an der öffentlichen Auseinandersetzung um die Gestaltung von Politik und Gesellschaft beteiligen bzw. sich beteiligen sollten. Der Soziologe, Philosoph und Vordenker Jürgen Habermas hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts ebenfalls dazu durchgerungen, dass religiöse Argumente in Debatten um öffentliche Angelegenheiten gehört werden müssen. Dabei gilt freilich der Vorbehalt, dass religiöse Argumente stets in den säkularen Diskurs zu übersetzten sind, wenn es um die Ausformulierung und Entscheidungsfindung von Politik in der postsäkularen Gesellschaft geht.

Eine ähnliche Denkbewegung lässt sich auch in der Zivilgesellschaftsforschung ausmachen. Unbestritten gilt hier die Existenz einer vitalen und am Gemeinwohl der sozio-politischen Ordnung interessierten Zivil- bzw. Bürgergesellschaft als Charakteristikum etablierter Demokratien. Die Entstehung einer aktiven Zivilgesellschaft als Voraussetzung und Widerlager politischen Entscheidens und staatlichen Handelns gilt zudem als ein entscheidender Schritt in der Phase der Konsolidierung junger Demokratien, wie sie nach 1989/90 vor allem in Mittel- und Osteuropa entstanden sind. Ob Religion bzw. Religionsgemeinschaften aber Teil dieser Zivilgesellschaft sind, ist theoretisch wie normativ keineswegs ausgemacht. Angesichts der langen Geschichte vor allem des Christentums in Europa und der Bedeutung von früh- und

vormodernen Elementen in ihren Glaubenstraditionen wie in ihren heutigen Strukturen und Routinen, sind Vorbehalte, die Kirchen als zivilgesellschaftliche Akteure zu klassifizieren, nicht ganz unverständlich.

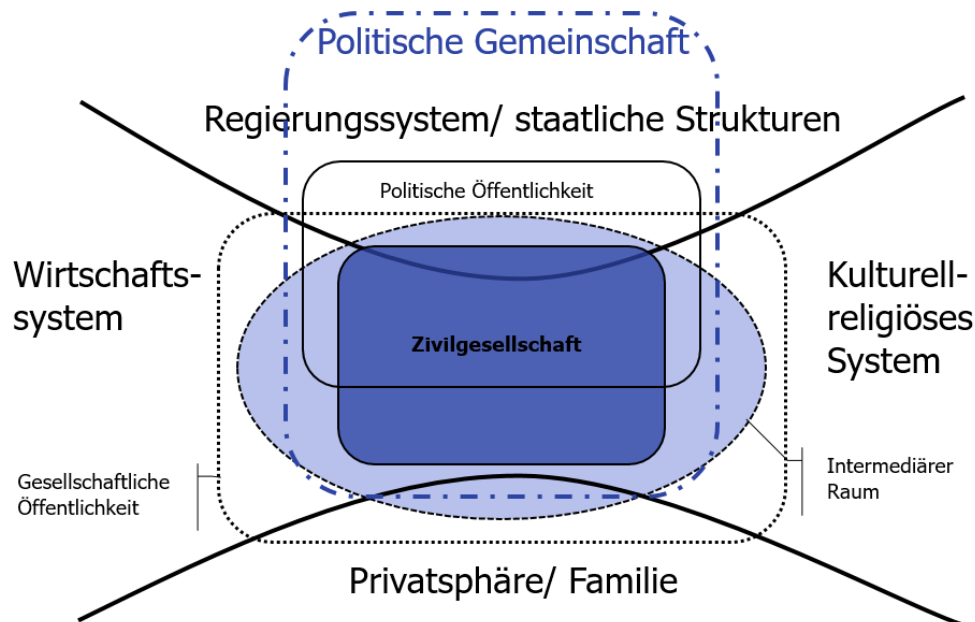
Empirisch wird dies in vielen Mitgliedstaaten der EU am besonderen Rechtsstatus vor allem der überlieferten Kirchen sichtbar. In Deutschland gilt, dass durch den verfassungsrechtlich garantierten Körperschaftsstatus „die Kirchen – wie aber auch alle anderen Religionsgesellschaften, denen dieser Rechtsstatus verliehen worden ist – aus dem Meer der (zivil-)gesellschaftlichen Akteure herausgehoben“ werden (Hense 2016, 122). Wenn bislang Religion in Europa häufig um ihrer sozialen Nützlichkeit willen gesellschaftlich weithin akzeptiert wird (aber nicht unbedingt praktiziert), droht diese der zivilgesellschaftlichen Verankerung von Religion durchaus hilfreiche gesellschaftliche Wahrnehmung in jüngerer Zeit durch die vor allem medial vermittelten Erfahrungen religiös motivierter Gewalt in Krieg und Terror überlagert zu werden. Entsprechend schwerer haben es gerade jüngere Religionsgemeinschaften und insbesondere muslimische Minderheiten aktuell. Nicht selten wird ihnen mit einer „Hermeneutik des Verdachts“ begegnet, die ihnen die Integration in westliche demokratische Gesellschaften zusätzlich erschwert. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass große wie kleine Religionsgemeinschaften und ihre zahlreichen Organisationen und Bewegungen sich gesellschaftlich einbringen und durch ihr Tun *de facto* ein wesentlicher Teil des zivilgesellschaftlichen Engagements pluralistischer Gesellschaften sind. Ob Jugendarbeit, Bildungs- und Sozialwesen, Entwicklungshilfe oder die Bewältigung der aktuellen Flüchtlingskrise, religiöse Frauen und Männer und deren Zusammenschlüsse sind engagiert, übernehmen Verantwortung und tragen so zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Offenkundig sind Religion und Religionen vielschichtige gesellschaftliche Tatbestände, deren Verhältnis zur Zivilgesellschaft im guten Sinne fraglich ist. In den Anfängen der jüngeren Zivilgesellschaftsforschung wurde die zivilgesellschaftliche Qualität von Religion und Kirchen meist übersehen oder generell negiert. Mittlerweile werden sie zumeist mehr oder weniger umstandslos zur Zivilgesellschaft hinzugezählt, ohne dass ein gewisses Unbehagen für ihre Zuordnung zur Sphäre der freiwilligen Selbstorganisation zwischen Staat, Markt und Privatheit ganz verschwunden wäre. Wie freiwillig ist deren Mitgliedschaft? Deckt sich die Zuschreibung zur Zivilgesellschaft mit dem Selbstverständnis der religiösen Eliten und Trägerorganisationen? Wie gehen die Staaten mit Religion um? Und sind nicht auch große Teile religiös-caritativen Handelns in Deutschland, aber auch in anderen westeuropäischen Staaten weniger dem Modus freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements als vielmehr dem wirtschaftlichen Erfolgsstreben in einem staatlich orchestrierten Wettbewerb auf einem Markt für Gesundheits- und Sozialleistungen geschuldet? Und auch kirchliche Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen mögen zwar zivilgesellschaftlich relevantes Sozialkapital erzeugen, sperren sich aber doch der primären Zuordnung zur Zivilgesellschaft.

Diese und ähnliche Beobachtungen und Fragen zwingen zur Nachdenklichkeit. Im Folgenden wird vorgeschlagen, diese Inkonsistenzen und Spannungen als ein Problem der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung aufzufassen. Das Argument ist, dass unsere bisherigen modell-

haften Vorstellungen von „Zivilgesellschaft“ nicht falsch, aber als Heuristik für moderne, komplexe Gesellschaften unterkomplex sind. Wie aber könnte ein erweitertes Modell aussehen, das das geläufige Modell der Zivilgesellschaft als Bereich zwischen Staat, Markt und Privatheit integriert und zugleich der Komplexität moderner Gesellschaften besser Rechnung trägt.

Abb. 1: Öffentlichkeit, intermediärer Raum und Zivilgesellschaft im Modell der wesentlichen Subsysteme und Bereiche moderner demokratischer Gesellschaften



Quelle: Eigene Darstellung (Liedhegener 2016, 120).

Die vorstehende Abbildung ist die visuelle Verdichtung eines solchen Vorschlags (Liedhegener 2016). Dessen Grundzüge sollen in der gebotenen Kürze vorgestellt sein. Im Zentrum der Modellbildung steht die Frage, wie unter maßgeblicher Beteiligung einer plural verfassten Zivilgesellschaft in demokratischen Gesellschaften durchaus unterschiedliche Konfigurationen sozio-politischer Ordnungen entstehen, die durch einen anhaltenden, dynamischen Wandel im Ergebnis jeweils eine gewisse dauerhafte Stabilität erlangen. Die modelltheoretische Entfaltung dieses Grundgedankens macht sich eine Reihe von älteren systemtheoretischen Überlegungen zu Nutze, wie sie insbesondere der heute zu Unrecht oft vergessene amerikanische Soziologe Talcott Parsons in der zweiten Hälfte des vorherigen Jahrhunderts entwickelt hat. Sie kombiniert diese Konzepte mit aktuellen Modellen aus Zivilgesellschaftsforschung und Politikwissenschaft. Folgt man einer systemtheoretischen Sicht, dann sind moderne Gesellschaften hochdifferenzierte Einheiten, in denen die Subsysteme aufeinander bezogen sind und – in abstrakter Betrachtung – jeweils bestimmte Funktionen füreinander und für die jeweilige Gesellschaft insgesamt erfüllen.

Nach Parsons sind die vier grundlegenden Funktionen jeder systemischen Struktur die *Anpassung* an die Umweltbedingungen (adaption), die *Zielerreichung* bzw. Zweckerfüllung des Systems (goal attainment), die *Integration* der systemeigenen Bestandteile und Strukturen

(integration) sowie die *Aufrechterhaltung der Systemgrundlagen* (latent pattern maintenance). Diese Bestandteile des berühmten AGIL-Schemas erklären in ihrem Zusammenspiel den Bestand und die Fortentwicklung systemischer Strukturen – oder auch deren Scheitern, wenn es zu gravierenden Fehlleistungen in der Funktionserfüllung kommt. Die „Gesellschaft“ ist für Parsons ein wichtiger, weil für menschliche Gemeinschaften entscheidender Unterfall sozialer Systeme allgemein. Auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene sind die genannten vier Systemfunktionen primär vier grundlegenden Teilsystemen zuzuordnen: der Wirtschaft (A / Anpassung), dem Regierungssystem bzw. Staat (G / Zielerreichung), der politischen Gemeinschaft (societal community) (I / Integration) und schließlich dem kulturell-religiösen System im Sinne institutionalisierter kultureller Strukturen (L – Werterhaltung). Das kulturell-religiöse System, das im gängigen Bereichsmodell der Zivilgesellschaftsforschung gerade nicht vorkommt, vereinigt in differenzierten Gesellschaften jene Institutionen, die mit der Formulierung und Weitergabe von Werten und Normen befasst sind, also etwa das Schulwesen, Literatur, Theater, Kunst, Wissenschaft und eben auch Religion. Das kulturell-religiöse System ist daher in systematischer Hinsicht auch der primäre Ort von Religion und Religionsausübung. Eine Religion, die diesen grundlegenden Bezug verliert und sich allein in eines der anderen Fundamentalsysteme – sei dies der Staat, die Zivilgesellschaft oder der Markt – und dessen Logik einzuschreiben gedenkt, dürfte mittelfristig ihre innere Plausibilität und in der Folge wohl auch ihre gesellschaftliche Funktionalität verlieren.

Religionen und religiöse Akteure sind aber gleichwohl nicht exklusiv auf dieses Subsystem moderner Gesellschaften festzulegen. Wie im Folgenden noch am Beispiel der EU-Ebene schlaglichtartig erläutert werden soll, können sie als Akteur und Bestandteil auch anderer gesellschaftlicher Teilsysteme und Bereiche in Erscheinung treten. Dies gilt insbesondere für den intermediären Raum und näherhin für die in diesem intermediären Raum heute zentrale Zivilgesellschaft. Diesem intermediären Bereich, der insgesamt nicht ausschließlich zivilgesellschaftlich organisiert ist – man denke nur an das klassische Lobbying von Industrieverbänden oder aber extremistische politische Bewegungen, welche beide auf je unterschiedliche Art und Weise außerhalb der Zivilgesellschaft stehen –, kommt vor allem die Interessenvermittlungsfunktion zwischen Politik und Gesellschaft zu. Für Demokratien ist dabei die (politische) Öffentlichkeit ein wesentlicher und unverzichtbarer Teil dieses intermediären Raums, denn öffentliche Debatte ist ein wesentlicher Modus, um das politische System mit den Wünschen und Interessen der übrigen gesellschaftlichen Subsysteme und ihrer Akteure zu koppeln. In diesem intermediären Raum agieren auch Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren zahlreiche Substrukturen und (Teil-)Organisationen. Im Sinne Casanovas können sie hier als zivilgesellschaftliche Organisationen im pluralistischen Meinungsstreit und Interessenausgleich mitwirken. Dies geschieht immer dann, wenn sie mit ihrem Tun und ihren Beiträgen die allgemeinen Kriterien zivilgesellschaftlichen Handelns erfüllen, d.h. sie handeln selbstorganisiert und selbständig, öffentlich, konfliktbereit und pluralistisch, „zivil“, also nicht-gewaltsam und nicht-militärisch, sowie solidarisch, also nicht nur rein eigeninteressiert, sondern zugleich auch gemeinwohlorientiert.

Zivilgesellschaftliches Handeln von Religionen ist aber, darauf verweist das Modell auch, keine Selbstverständlichkeit. Kirchen und Religionsgemeinschaften können sich stattdessen auch als staatsanaloge Institutionen oder gar staatsfeindliche Korporationen begreifen, die dann nach eigenem Verständnis wie nach den genannten Kriterien zivilgesellschaftlichen Handelns außerhalb der Zivilgesellschaft demokratischer Gesellschaften stehen. Ebenso kann das politische System versuchen, Religionsgemeinschaften für sich zu gewinnen, indem man besondere Kooperationsbeziehungen und Finanzierungsmöglichkeiten jenseits der für alle nach gleichen Kriterien offenen Förderung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten anbietet, was dann unter Umständen zur Errichtung von Staatskirchen o.Ä. führt. Die Grenze einer freiheitlichen politischen Ordnung wird dort überschritten, wo der Staat Religion vereinnahmt und instrumentalisiert, indem man sie durch eine institutionelle Überwältigung in eine Art „babylonische Gefangenschaft“ des Staates bringt und damit ihren Weg in die Zivilgesellschaft kontrolliert oder gar abschneidet.

Aus dieser Modellperspektive erhellt sich auch ein anderer Streit um die Rolle von Religionen, der vor allem in der Politikwissenschaft geführt wird. Immer wieder wurde und wird hier gestritten, ob Kirchen und andere Religionsgemeinschaften in der Politik Interessengruppen sind oder aber eine Größe *sui generis*. Zumeist geschieht dies unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass es sich bei beiden Sichtweisen um zwei sich wechselseitig ausschließende Positionen handelt, d.h. nur eine Sicht zutreffend sein könnte. Das hier vertretene Modell löst dieses Entweder-oder auf der Theorieebene auf und erlaubt Übergänge, Grauzonen und Mehrfachzuordnungen von Religionsgemeinschaften und religiösen Akteuren. Die Frage wird damit zu einer empirischen Frage, d.h. es ist fallorientiert zu klären, wo und wie religiöse Organisationen und Akteure im politischen System in Erscheinung treten.

Der analytische Gewinn dieses heuristischen Modells lässt sich am Beispiel der Einbeziehung von Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordneter Organisationen auf der Ebene der Europäischen Union und ihrer Institutionenordnung illustrieren. Mit der seit 1990 nicht nur rasant erweiterten, sondern vor allem auch politisch zunehmend vertieften Union sind hier auch das Regierungssystem der EU-Ebene und Religion in unterschiedlichster Art und Weise in neue und dichtere Beziehung zueinander getreten. Religionsgemeinschaften und deren Suborganisationen haben ein eigenständiges Interesse an der EU, ihrer Fortentwicklung und ihren die Mitgliedstaaten oftmals direkt bindenden Entscheidungen entwickelt. Das 2011 eingeführte Transparenz-Register der EU macht jene Personen und Organisationen sichtbar, die – seien sie nun Unternehmen, juristische Kanzleien, NGOs oder Kirchen und Religionsgemeinschaften – auf die Entscheidungsfindung auf EU-Ebene Einfluss zu nehmen versuchen. Gegenwärtig haben sich dort 49 Akteure registriert, die laut Selbstauskunft der Kategorie „Organisations representing churches and religious communities“ zuzuzählen sind. Deren politischen Interessen sind, wie das Register zeigt, extrem breit gestreut und ihre Anzahl ist verglichen mit der Gesamtzahl der registrierten Interessenverbände und -vertreter von rund 11.000 klein. Politische Erfolge sind aber gleichwohl möglich: „Aufgrund der eigenen Betroffenheit verfolgen die Kirchen seit Jahren die Novellierung des Datenschutzrechts.

Die im April 2016 verabschiedete Grundverordnung sieht unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Regelungen vor, nach denen die Kirchen ihr eigenes Datenschutzrecht fortführen können.“ (Belafi 2016, 369) Modelltheoretisch handelt es sich um klassische Interessenpolitik von organisierten Akteuren, die via intermediärem Raum Einfluss auf politische Entscheidungen im Regierungssystem nehmen.

Der im vorstehenden genannte Art. 17 AEUV selbst verweist aber auf einen anderen Zusammenhang und ist hier deshalb von besonderem Interesse. Er liefert einen rechtlichen Fixpunkt für die Frage, ob Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Arbeitsstrukturen der EU (allein) als zivilgesellschaftliche Akteure angesehen werden oder nicht. Die Entstehung dieses Artikels hat eine lange, aufschlussreiche Vorgeschichte. Der Artikel geht sachlich auf eine Erklärung zum Vertrag von Amsterdam 1997 zurück, war in der heutigen Formulierung erstmals Teil des nicht von Erfolg gekrönten Verfassungsgebungsprozesses der EU zwischen 2001 und 2004 und gelangte anschließend in den EU-Vertrag von Lissabon, der stattdessen 2009 in Kraft trat und die aktuelle Verfasstheit der EU als politischer Einheit normiert. Ursprünglich schwebte der EU-Kommission vor, die Beziehungen der EU zu Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der Bestimmung für zivilgesellschaftliche Akteure allgemein zu regeln. Dem widersetzten sich die religiösen Akteure mit Erfolg, nicht zuletzt die deutschen Kirchen. Sie beharrten darauf, dass Religionsgemeinschaften nach ihrem Auftrag und Selbstverständnis nicht vorrangig zivilgesellschaftliche Akteure wie alle anderen seien, sondern ein eigener Kulturfaktor im Leben der Mitgliedsländer sind. Im Ergebnis wurde im Primärrecht der EU – auch auf ausdrücklichen Wunsch Deutschlands – für das Thema Religion im Grundsatzteil ein eigener Artikel geschaffen, der sachlich verkürzend oft als „Kirchenartikel“ bezeichnet wird.

In diesem Art. 17 AEUV ist festgehalten, dass die EU jenseits der Religionsfreiheit im Rahmen ihrer Grundrechtspolitik kein eigenes Religionsrecht schaffen kann, das das Verhältnis von Religion und Politik in den Mitgliedstaaten regelt bzw. beeinträchtigt (Abs. 1). Weltanschauliche Gemeinschaften und Organisationen sind dabei – analog zu den Regelungen in der deutschen Verfassung – den Religionsgemeinschaften und Kirchen gleichgestellt (Abs. 2). Damit entspricht das Primärrecht der EU, bezogen auf das vorgestellte Modell, der Zuordnung von Religion zum kulturell-religiösen Subsystem und markiert dem Grundsatz nach eine qualitative Differenz zum Bereich der Zivilgesellschaft.

Darüber hinaus hat sich die EU darauf verpflichtet, ähnlich wie mit den rein zivilgesellschaftlichen Akteuren auch mit den religiösen Akteuren „in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“ zu führen (Art. 17, Abs. 3). Der sichtbarste Ausdruck dafür sind die regelmäßig wiederkehrenden, unter ein gemeinsames Thema gestellten Treffen der Kommission bzw. EU-Spitzenvertreter mit den hochrangigen Repräsentanten der Kirchen und Religionsgemeinschaften Europas, die sogenannten „High-Level Religious Leaders Meetings“. Während die politisch anstehenden, strittigen Fragen vor allem auf der gut eingespielten Arbeitsebene zwischen EU-Institutionen und

den Brüsseler Lobbying-Stellen der Religionsgemeinschaften angesiedelt sind, bieten diese stark von den Vorgaben der Kommission lebenden Gipfeltreffen vor allem eine öffentliche Plattform, in symbolischer Form den Zusammenklang von EU und Religionsgemeinschaften zu demonstrieren. Hier steht also modelltheoretisch nicht so sehr der Bezug zur Interessenvermittlung und politischen Willensbildung im intermediären Bereich, sondern vielmehr die Unterstützung der „politischen Gemeinschaft“ und damit die Integrationsfunktion der EU als eines politischen Systems *sui generis* im Vordergrund.

Schaut man auf die drängenden politischen Herausforderungen der EU durch den Ukraine-Konflikt, die Flüchtlingskrise, den Brexit und populistische antieuropäische Bewegungen und Parteien und fragt nach den Positionen und Aktionen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu diesen Themen, so zeigt sich, dass auch religiöse Akteure dazu kontrovers Stellung nehmen. Generell überwiegen wohl die positiven Stimmen zur EU und EU-Integration aus ihren Reihen, aber es ist unübersehbar, dass die Repräsentanten mancher Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsländern in ihren Pro- oder Contra-Positionen von der vorherrschenden politischen Lage in ihren Staaten geprägt sind (Belafi 2016). Gemeinsame Stellungnahmen auf EU-Ebene sind schwieriger geworden. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass viele Stellungnahmen und Initiativen der Kirchen und Religionsgemeinschaften etwa in der Flüchtlingskrise der Jahre 2015/16 Ausdruck einer europäischen bzw. EU-bezogenen Zivilgesellschaft sind, denn diese Stimmen bringen sich gemeinwohlorientiert und gleichwertig in die öffentliche Debatte um die zukünftige Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten ein.

Diese kursorische Darlegung zum Status und Verhalten von Kirchen und Religionsgemeinschaften dienten dazu zu illustrieren, dass das vorgeschlagene deskriptive Modell zu den Orten von (organisierter) Religion in modernen demokratischen Gesellschaften in der Lage ist, einen weiterführenden Beitrag zur Analyse von Politik, Zivilgesellschaft und Religion zu leisten. Der Ort von Religion in differenzierten, demokratischen Gesellschaften wird durch das Modell genauer bestimmbar. Die Grundeinsicht bleibt dabei stets dieselbe: In den Strukturen moderner Gesellschaften ist Religion in aller Regel mehrfach zu verorten, denn erstens tritt Religion wie gesehen in den unterschiedlichsten öffentlichen, zivilgesellschaftlichen und politischen Bezügen auf. Und zweitens sind Religion und Religionen über weite Strecken eine eigenständige Größe, die sich einer alleinigen Zuschreibung zur Zivilgesellschaft sperrt. Religion fällt also nicht automatisch und keineswegs notwendig mit der Zivilgesellschaft oder der (politischen) Öffentlichkeit zusammen, kann sich aber darin einbringen und einen wichtigen Beitrag leisten. Normativ gewendet bedeutet dies, dass die zivilgesellschaftliche Verankerung und ein zivilgesellschaftliches Agieren von Religionsgemeinschaften und ihren Vertretern und Organisationen unbeschadet ihrer primären Zuordnung zum kulturell-religiösen Teilsystem höchst wünschenswert und förderungswürdig sind.

Literaturhinweise

Belafi, Matthias (2016), Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Jahrbuch der Europäischen Integration, 365-370. (der wertvolle Bericht erscheint regelmäßig im Jahrbuch)

Hense, Ansgar (2016), Ein „Geschäft auf Gegenseitigkeit“? Die Kirchen im deutschen Staat, in: Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.), Achtung Kurzschluss! Religion und Politik, Dresden, 101-127.

Leustean, Lucian N. (Hg.) (2012), Representing Religion in the European Union. Does God Matter? (= Routledge Studies in Religion and Politics) London.

Antonius Liedhegener (2016), Religion in Zivilgesellschaft, Öffentlichkeit und Politik in demokratischen politischen Systemen. Sechs Fallbeispiele und ein heuristisches Modell der empirischen politischen Theorie, in: Könemann, Judith/ Wendel, Saskia (Hg.), Religion, Öffentlichkeit, Moderne. Transdisziplinäre Perspektiven, unter Mitarbeit von Martin Breul, Bielefeld, 93-127.

Transparenz-Register der EU <http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do>, abgerufen am 21.4.2017.

Autor

Prof. Dr. Antonius Liedhegener ist Professor für Politik und Religion am Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (ZRWP) an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern. Er ist langjähriges Mitglied und ehemaliger Sprecher des DVPW-Arbeitskreises „Politik und Religion“ sowie Mitherausgeber der beiden Buchreihen „Politik und Religion“ (Springer VS) und „Religion – Wirtschaft – Politik“ (Nomos/ TVZ). Die vorgestellten Ideen sind im Rahmen seiner politikwissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsschwerpunkt "Religion und gesellschaftliche Integration in Europa" der Universität Luzern entstanden.

Kontakt: antonius.liedhegener@unilu.ch

Weitere Informationen:

<https://www.unilu.ch/fakultaeten/ksf/institute/religionswissenschaftliches-seminar/mitarbeitende/prof-dr-antonius-liedhegener/>

<http://www.zrwp.ch>

<http://www.unilu.ch/deu/regie.html>

<http://smre-data.ch>

Redaktion**BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel.: +49 30 62980-114

europa-bbe@b-b-e.de

www.b-b-e.de